

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen ***Floating Sleddogs Eifel***, in Kurzform *FSE*.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bad Münstereifel.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im *Verband Deutscher Schlittenhundesport Vereine e.V. (VDSV)* an. Er unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des VDSV. Diese erlangen somit auch für die Vereinsmitglieder rechtsverbindlich Geltung. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieses Verbandes entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten autonom.

§ 4 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des (Zug- und Schlittenhunde-) Sports, sowie des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Schaffung und Erhalt von Trainings- und Ausbildungsangeboten in den Bereichen des Zug- und Schlittenhundesports
- durch regelmäßiges gemeinsames Training im Sport mit dem Teampartner Hund
- durch das Heranführen von Jugendlichen an die hundesportliche Aktivität und Vereinsarbeit, sowie an die sportlichen Grundsätze
- durch die Teilnahme an und Ausrichten von Wettkämpfen in den o.g. Bereichen
- durch Abhaltung und Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen
- durch Kooperation mit anderen Vereinen mit ähnlicher Zielrichtung
- durch aktives Einwirken auf erkennbar tierschutzwidriges Verhalten

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlicher Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

(2) Die Anmeldung der Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet allein und ohne Fristbindung der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Vorstand kann für natürliche Personen eine Mitgliedschaft auf Probe festsetzen und nach Ablauf der Probezeit erneut entscheiden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres erklärt werden. Ansonsten verlängern sich die Pflichten des Mitglieds bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,

- ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr trotz Zahlungserinnerung,
- unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,
- tierschutzwidriges Verhalten oder
- sonstige schwerwiegende Gründe, die geeignet sind, dem Ansehen des Vereins zu schaden oder die Vereinsdisziplin zu berühren.

(4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins durch einfache Stimmmehrheit endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft endet.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Von jedem volljährigen Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- > die Mitgliederversammlung
- > der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist möglich und muss schriftlich erklärt werden. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

(5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Zustellung des Einladungsschreibens per E-Mail ist zulässig.

(7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(8) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Nur volljährige Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder sein.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(5) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist.

(6) Wiederwahl ist zulässig.

(7) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zum Beginn der Amtszeit seines Nachfolgers im Amt.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Verbandsaustritt, Auflösung des Vereins

(1) Der Austritt aus dem Verband (VDSV) und / oder die Auflösung des Vereins können nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die *Bad Münstereifeler Tafel e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Austritt aus dem Verband (VDSV) und / oder die Auflösung des Vereins gelten als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

(4) Der Verein kann allerdings nur aufgelöst werden, wenn auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Gründungsversammlung: 24.09.2017, Bad Münstereifel